
EEG-Novelle 2014

Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 5.05.2014 (BT-Drs. 18/1304)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BRM nimmt nachfolgend Stellung zum Regierungsentwurf der Bundesregierung vom 5.05.2014 (BT-Drs. 18/1304) sowie zu den nachfolgenden politischen Entwicklungen und verweist zunächst auf seine ausführliche Stellungnahme vom 2.04.2014 zum Referentenentwurf vom 31.03.2014 (<http://www.brm-ev.de/en/news/179-stellungnahme-zum-entwurf-des-eeq-2014-vom-12-03-2014.html>).

Folgende Gesichtspunkte zwingen zu einer Neubewertung des Gesetzesentwurfs:

1) Öffentliche Anhörung vom 2. Juni 2014

Nach wie vor fehlen wesentliche Verbesserungen für die Bioenergie. Die zielführenden Empfehlungen des Bundesrates vom 12. Mai 2014 (Br-Drs. 157/1/14) hat die Bundesregierung bislang nahezu vollständig zurückgewiesen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Beschluss des Bundesrates vom 23.05.2014 (BR-Drs. 157/14) und die Öffentliche Anhörung am 2. Juni 2014 ernst zu nehmen und zielführende Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen.

2) Überlegungen zur Abwälzung der Verantwortung für die Atomkraftwerke auf den Steuerzahler

Zudem ziehen Politiker der Regierungskoalition derzeit allen Ernstes in Erwägung, die Pläne der Stromkonzerne E.ON, RWE und EnBW zur Abwälzung der

Verantwortung für den Abbau der Atomkraftwerke und die Atommüllentsorgung zu unterstützen. Anstelle der Aktionäre, die mit den AKW in den vergangenen Jahrzehnten enorme Gewinne erzielt haben, sollen die Steuerzahler alle künftigen Kosten übernehmen. Damit würden deren Belastungen ins Unermessliche steigen. Auch wenn Bundeskanzlerin Merkel und der Großteil der deutschen Politiker dieses Angebot zur Übernahme nahezu unendlicher Risiken und zur Bindung künftiger Parlamente bislang zurückweisen, so ist das Verhalten der Stromkonzerne ein Offenbarungseid im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten der Atomenergie.

Die Vorstandsvorsitzenden der Energiekonzerne setzen sich an die Spitze der Anti-AKW-Bewegung und geben mit diesem Vorstoß zu, dass sie ihre Anlagen nicht wirtschaftlich betreiben können. Sonst dürften sie gemäß § 93 Absatz 1 Aktiengesetz den Anlagenbetrieb bis 2021/2022 nicht abgeben. Danach hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb nicht freiwillig abgeben.

Nichts zeigt deutlicher, wie extrem kostengünstiger Wind- und Photovoltaikanlagen im Vergleich zur Atomenergie sind und dass gerade hohe Zubauzahlen die Energiewende insgesamt und schnell verbilligen.

Die Bundesregierung geht den umgekehrten Weg und missachtet dabei, dass ein langsamer Zubau die Energiewende verteuert und die Abhängigkeit von fossilen und nuklearen Brennstoffen zementiert.

3) Unabhängigkeit von russischem Erdgas

Weiterhin macht das erklärte Ziel der Bundesregierung eine Neubewertung des Gesetzesentwurfs zum neuen EEG erforderlich, von russischem Erdgas unabhängiger zu werden. So erklärte etwa der Vorsitzende der CDU/CSU-

Bundestagsfraktion Volker Kauder (<https://www.cducsu.de/themen/mehr-unabhaengigkeit-von-russischem-gas>):

Dennoch ist es richtig, wenn sich Europa und die großen alten Industrienationen nun der Frage widmen, wie sie mittel- und langfristig unabhängiger von der russischen Energie werden könnten

Insbesondere sind die Pläne der Bundesregierung höchst fragwürdig, kurzfristig ein Gesetz zur Förderung von Fracking zu verabschieden.

4) Bisherige Politik zum Klimaschutz unzureichend

Bis 2023 wird die Bundesrepublik zwölf Prozent mehr Kohlendioxid ausstoßen als angestrebt, bis 2040 sogar 35 Prozent mehr (Unternehmensberatung Enervis, Der ideale Kraftwerkspark, Studie vom 6.05.2014, Summary, S. 4). Grund seien vor allem die ineffizienten Braun- und Steinkohlekraftwerke. Empfohlen werde die zusätzliche Stilllegung von Kohlekraftwerken in der Größenordnung von 4.300 Megawatt.

Diese Zahlen belegen, dass die Bundesregierung ihre Klimaschutzziele deutlich verfehlt.

Inhaltsverzeichnis

A. Stellungnahme zu wesentlichen Punkten im Bereich Biomasse und zu allgemeinen Rahmenbedingungen des EEG	5
I. Erforderlichkeit von Biogas und Biomethan	5
1) Strombereich	5
2) Verkehrs- und Wärmebereich	9
3) Schlechte Alternativen zu Biogas	10
a) Erdgas aus dem kaspischen Raum	10
b) Liquid Natural Gas	11
c) Fracking	11
d) Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Importabhängigkeit	17
II. Potenzial von Bioenergie	17
III. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Biogasanlagen im EEG	20
1) Streichung oder erhebliche Ausweitung der Zielkorridore und Bruttozubau	21
2) Beibehaltung der Rohstoffvergütungen	23
3) Beibehaltung des Gasaufbereitungsbonus und Ermöglichung des Übergangs von Erdgas-KWK-Anlagen auf Biomethan	24
4) Abschaffung der praxisfernen Frist zur Verweilzeit im Gärrestlager	25
5) Erschließung der Gülle- und Reststoffpotenziale	26
6) Gewährung von Vertrauensschutz	26
a) Streichung der Regelung zur Höchstbemessungsgrenze	26
b) Unangemessene Stichtagsregelung (gilt auch für Windenergieanlagen)	29

IV. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen	35
1) Keine Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage.....	36
a) Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz.....	37
b) Ungleichbehandlung	42
c) Ergebnis und Forderung	44
2) Verzicht auf zwingendes Ausschreibungsverfahren	45
a) Verlust der Bürgerbeteiligung zugunsten zentraler Strukturen.....	45
b) Verteuerung der Energiewende durch Auktionsverfahren	46
c) Hoher Zubau von PV-Anlagen erforderlich	47
d) Rechtliche Hemmnisse für Stromlieferverträge.....	48
e) Aushebelung der Rechte des Parlaments und der Bundesländer.....	49
f) Forderungen des BRM.....	51
B. Empfehlungen des BRM.....	52

A. Stellungnahme zu wesentlichen Punkten im Bereich Biomasse und zu allgemeinen Rahmenbedingungen des EEG

I. Erforderlichkeit von Biogas und Biomethan

1) Strombereich

Bundeswirtschaftsminister Gabriel begründete den Ausbaustopp für Biogasanlagen bei der 1. Lesung des EEG-Entwurfs am 8.05.2014 mit der undifferenzierten Aussage, die Bioenergie sei kostenintensiv. Doch dies ist unzutreffend und

kurzsichtig. Viel kostenintensiver ist es, langfristig fossile Backup-Kraftwerke zu betreiben, um Regelenergie bereitstellen zu können.

Dabei sind die externen Kosten der fossilen Energieträger zu beachten, deren Internalisierung die EU schon seit vielen Jahren fordert (European Commission, Externalities of Energy – Methodology 2005 Update, http://www.ec.europa.eu/research/energy/pdf/kina_en.pdf, Vorwort, S. 4). Erst die Internalisierung der externen Kosten gebe einen Anreiz zur Entwicklung klimafreundlicher Technologien und ermögliche damit einen nachhaltig wirkenden Klimaschutz. Externe Kosten seien monetär zu bewerten und insbesondere mit den Instrumenten des Steuerrechts zu internalisieren (Europäische Kommission, aaO). Die Europäische Kommission forderte bereits im Jahr 2002 eine monetäre Bewertung der externen Kosten (Die versteckten Kosten der Energie, Forschungsstelle der Europäischen Kommission, Veröffentlichung vom 27.11.2002, www.ec.europa.eu/research/news-centre/de/env/02-10-env02.html).

Wird das Erfordernis der Berücksichtigung der externen Kosten im Rahmen des Vergleichs der Kosten der Bioenergie mit den Kosten von Kohle- und Gaskraftwerken anerkannt, so kann die Bioenergie nicht als kostenintensiv bezeichnet werden.

Die externen Kosten einer Tonne CO₂ beziffert die Studie eines renommierten britischen Wissenschaftlers mit mindestens 85 US-Dollar (Stern Review: The Economics of Climate Change, 2006, Executive Summary of Conclusions, Seite XVI). Um einen langfristigen Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur um mehr als zwei Grad Celsius zu verhindern, sind nach Ansicht der Europäischen Kommission Kosten in Höhe von ca. 95 EUR pro Tonne CO₂ anzusetzen (European Commission, Externalities of Energy – Methodology 2005 Update, Executive Summary, S. 5). Die externen Kosten wurden auch in anderen Studien in ähnlichen Größenordnungen ermittelt. Das Umweltbundesamt hält einen Wert von 80 Euro pro

Tonne für angemessen (UBA, Schätzung der Umweltkosten in den Bereichen Energie und Verkehr, Studie, August 2012, S. 4 f.).

Die Einnahmen aus der Mineralöl- und Kraftfahrzeugsteuer können die externen Kosten der fossilen Energieträger schon deshalb nicht einmal ansatzweise ausgleichen, weil diese Steuereinnahmen größtenteils für andere Zwecke wie den Straßenbau verwendet werden, nicht aber zur Beseitigung der CO₂ – bedingten Schäden.

Derzeit ist unter den Erneuerbaren Energien nur Biogas in der Lage, verlässlich positive und negative Regelernergie zu liefern. Diese hohe und mit dem zunehmenden Anteil fluktuierender Energien am Strommix weiter steigende Bedeutung für die Energiewende ignoriert der Bundeswirtschaftsminister vollständig.

Die Bundesregierung geht durch den Angriff auf die Biogasbranche einen riskanten Weg. Nicht nur zementiert sie die Abhängigkeit von russischem Erdgas und ökologisch katastrophalen Gasprodukten aus Nordamerika oder gar heimischer Produktion. Letztere dürfte ohnehin am Widerstand der Bevölkerung scheitern (vgl. unten zum aktuellen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Förderung von Fracking). Nicht nur treibt die Bundesregierung viele Anlagenbetreiber in Deutschland ins Risiko der Insolvenz und zerstört laufende Projektplanungen durch viel zu kurze Übergangsbestimmungen (vgl. dazu unten). Nicht nur vernichtet sie einen zukunftssträchtigen Wirtschaftszweig mit einem Exportanteil von dreißig bis vierzig Prozent und erheblichen weiteren Exportpotenzialen für immer, einschließlich der Zuliefererindustrie, einschließlich hunderttausender Arbeitsplätze, einschließlich einer Verlagerung des Know-Hows ins Ausland und einschließlich eines Verzichts auf künftige Innovationen. Nicht nur zerstört sie durch Eingriffe in Bestandsanlagen das Vertrauen derjenigen Akteure in die Verlässlichkeit der deutschen Politik, die den derzeitigen Anteil von 27 Prozent Erneuerbarer Energien am Strommix ermöglicht haben. Nicht nur sorgt sie durch ihr Bestandsschutzgesetz zugunsten der Betreiber fossiler Kraftwerke dafür, dass Deutschland seine Klimaziele deutlich verfehlt.

Vor allem aber verzichtet die Bundesregierung auf die entscheidende Technologie zur sicheren Bereitstellung von positiver und negativer Regelenergie.

Insbesondere die Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas ist allen anderen derzeit verfügbaren Technologien überlegen. Neben der Versorgungsunabhängigkeit von russischem Erdgas erfüllt Biomethan zahlreiche weitere wichtige Aufgaben im System der Energiewende. Die Energie kann in Form von Biomethan im Erdgasnetz gespeichert und bei Bedarf dort abgerufen werden, wo man sie am effizientesten nutzen kann, insbesondere in KWK-Anlagen. Biogas gleicht die Unsicherheiten aus, die durch die fluktuierenden Energien entstehen.

Diese Aufgabe kann nach derzeitigem Stand der Technik keine andere Technologie zu vergleichbaren Kosten übernehmen.

Stromspeicher sind ebenso wie Power-to-Gas teurer oder weniger effizient (Kopp, in: Biogas Journal, 3/2014, S. 38). Wenngleich insofern entscheidende Forschungsleistungen möglich sind, ist Biogas auch zukünftig wichtig als Regelenergie. Die Bundesregierung riskiert, sich langfristig von Kohle- und Gaskraftwerken abhängig zu machen. Allzu offensichtlich ist leider, dass genau dies bezweckt ist, also die Zementierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und damit die Rettung von Absatzmärkten für die Energiekonzerne. In Zeiten billigerer und ökologisch sinnvollerer Alternativen ist dies höchst fragwürdig und widerspricht dem Willen und Interesse der Bevölkerung. Dabei kann die Bundesregierung kaum darauf hoffen, dass sie die Biogasbranche wieder zum Leben erwecken kann, wenn sich ihre Politik als verfehlt erweist und die Notwendigkeit weiterer Biogasanlagen immer drängender wird. Einmal zerstörtes Vertrauen lässt sich nicht wieder reparieren. Gerade Landwirte werden von der Aufgabe Abstand nehmen, neben Lebensmittel auch die Energie der Zukunft zu produzieren.

Späteren Generationen wird kaum begreiflich zu machen sein, dass in Zeiten ausgereifter sowie ökologisch und ökonomisch überlegener Technologien noch immer Menschenketten gegen den Abriss ganzer Dörfer für den Braunkohletagebau gebildet werden müssen, wie am 23.08.2014 in der Lausitz geplant. Ein ambitionierter Ausbau der Erneuerbaren Energien würde dies überflüssig machen.

Die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine zeigen darüber hinaus deutlicher als jemals zuvor, wie gefährlich die Abhängigkeit von russischem Erdgas ist. Derzeit entspricht die Menge an Biogas, die in Deutschland produziert wird, etwa zwanzig Prozent der russischen Erdgasimporte (Deutsches Biomasseforschungszentrum – DBFZ, Potenziale für Biogas und Biomethan in Deutschland und Europa, Berlin 2014). Das Volumen kann deutlich erhöht werden (vgl. zum Potenzial der Bioenergie in Deutschland unten). Dazu muss kein zusätzlicher Mais verwendet werden.

2) Verkehrs- und Wärmebereich

Biomethan ist nicht nur für den Strombereich von überragender Bedeutung. Im Mobilitätsbereich hinkt Deutschland bei mit Biomethan betriebenen Fahrzeugen anderen Ländern weit hinterher. So gibt es in Argentinien und Brasilien jeweils etwa zwei Millionen mit Biomethan betriebene Fahrzeuge, in Italien 730.000, in Deutschland hingegen bei einer Gesamtanzahl von 43,4 Millionen Pkw nur etwa 90.000 (Walter, in: Biogas Journal, 3/2014, S. 42). Dies wäre allenfalls dann nachvollziehbar, wenn andere umweltschonende Technologien im deutschen Fahrzeugmarkt dominierten. Dem ist aber nicht so. Bei der Elektromobilität etwa geschieht mit Ausnahme symbolischer Schaufensterpolitik praktisch nichts. Stattdessen dominiert in Deutschland die erdölbasierte Mobilität mit 33,4 Millionen mit Benzin und 12,6 Millionen mit Diesel betriebenen Fahrzeugen (Walter, aaO, S. 43). Dabei reichen die bisher bekannten Erdölvorräte nach derzeitigem Wissensstand nur noch etwa vierzig Jahre (vgl. etwa Christoph Schünemann,

„Regenerative Zukunft – Erdöl“, Februar 2011, <http://www.regenerative-zukunft.de/fossile-energien-menu/erdoel>).

Auch im **Wärmebereich** muss eine hundertprozentige Versorgung aus Erneuerbaren Energien gelingen. Rund 50 Prozent des gesamten Energieverbrauches fließen in die Wärmeerzeugung (Bundesverband Erneuerbare Energien, <http://www.bee-ev.de/Energieversorgung/Waerme/index.php>). Hier liegt ein großes Potenzial für den Klimaschutz. Für die dezentrale Wärmeerzeugung kommt neben der Solarthermie vor allem der Bioenergie eine entscheidende Bedeutung zu, sei es in Form von Holz, biogenen Reststoffen oder Biogas. Ziel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Gesetzes ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für Wärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.

Derzeit liegt der Anteil bei 10,2 Prozent (Agentur für Erneuerbare Energien, <http://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/anteil-erneuerbarer-energien-am-endenergieverbrauch-in-deutschland-und-energiepolitische-ziele-2020>).

Damit ist das Ziel von 14 Prozent bis 2020 zwar in Reichweite. Gleichwohl sollte die Bundesregierung auch insofern ehrgeizigere Ziele verfolgen, zumal sie ihre Klimaschutzziele insgesamt deutlich verfehlen wird (vgl. Einleitung).

Die Biogasverstromung im KWK-Verfahren bietet ebenso wie die Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität erhebliches Potenzial für eine Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien im Wärmebereich.

3) Schlechte Alternativen zu Biogas

Dass ein hoher Zubau bei Biogasanlagen notwendig ist, zeigt sich bei Betrachtung der diskutierten Alternativen:

a) Erdgas aus dem kaspischen Raum

Das Scheitern des Projekts Nabucco im Sommer 2013 zeigte, dass der Erdgastransport von Aserbaidshan nach Europa kaum erfolgversprechend ist.

Aktuell plant die EU eine neue Pipeline aus dem kaspischen Meer über Griechenland (Trans-Adriatic-Pipeline). Doch selbst wenn dieses Projekt gelingen sollte, reichen die Gasmengen nicht ansatzweise, um Deutschland unabhängiger von russischem Erdgas zu machen. Denn die Erdgasförderung im kaspischen Raum geht zurück (spiegelonline, Erdgas aus Russland: Wie Deutschland die Abhängigkeit reduzieren kann, Beitrag vom 6.03.2014). Zudem ist höchst fraglich, ob eine Abhängigkeit von Aserbaidschan, Kasachstan oder Usbekistan tatsächlich besser ist als die von Russland.

b) Liquid Natural Gas

Keine tragfähige Alternative ist auch Liquid Natural Gas (LNG), also der Transport von auf minus 164 Grad abgekühltem und dadurch komprimiertem Rohstoff per Tankschiff etwa aus Katar oder Algerien nach Rotterdam. Zum einen gibt es jedenfalls derzeit nicht annähernd genügend Terminals (spiegelonline, aaO). Vor allem aber würde die Importabhängigkeit dadurch nur von einem auf ein anderes Land verlagert. Weder Katar, noch Algerien oder andere bedeutende Erdgasförderländer bieten die Gewähr für Zuverlässigkeit und genügend Reserven.

Zudem ist LNG ökologisch klar im Nachteil gegenüber Biogas und schwankt stark im Preis. Auch die Kapazitäten der Transportinfrastruktur sind begrenzt (spiegelonline, aaO).

c) Fracking

Keine überzeugende Alternative zu Biogas und Biomethan ist Fracking, ob in Deutschland erzeugt oder aus Nordamerika importiert.

Unverständlicherweise will die Bundesregierung Fracking in Deutschland noch vor der Sommerpause ermöglichen (spiegelonline, Bericht vom 4.06.2014). Der

überstürzte Zeitplan lässt befürchten, dass eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den erheblichen Risiken kaum stattfindet.

Zudem verstoßen die Pläne gegen den geltenden Koalitionsvertrag, wonach Fracking allenfalls dann ermöglicht werden soll, wenn diese ohne Einsatz giftiger und umweltgefährdender Stoffe möglich ist.

aa) Ökologische Risiken

Fracking ist mit Risiken für das Grundwasser und damit auch für die Trinkwassergewinnung verbunden. Dies ist eine der Kernaussagen des Gutachtens "Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten", das im November 2011 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und vom Umweltbundesamt (UBA) in Auftrag gegeben wurde und dessen Ergebnisse seit November 2012 vorliegen.

*„Zu einer fundierten Beurteilung der Risiken und deren technischer Beherrschbarkeit fehlen aus unserer Sicht **viele** und **grundlegende** Informationen.“ (Kurzfassung des Gutachtens, S. 23, siehe Materialordner ebenso wie Langfassung)*

Deshalb kommt der Bundesrat zu folgender Feststellung (Drs. 754/12 vom 1.02.2013):

„Der Bundesrat stellt fest, dass (...) auf Grund der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage es nicht verantwortbar ist, zu diesem Zeitpunkt Vorhaben (...) zu genehmigen.“

Fracking zu fördern würde also bedeuten, ein hochriskantes, gefährliches, nach Aussage des Bundesrates nicht verantwortbares Verfahren zu ermöglichen, von dem

die Bundesregierung selbst sagt, dass ihr viele und grundlegende Kenntnisse fehlen. Behörden werden Vorhaben kaum sachgerecht prüfen können, wenn selbst BMU und UBA dazu nicht in der Lage sind.

Es bestünde ein hohes Risiko, dass geplante Vorhaben mangels genauerer Informationen einfach „durchgewunken“ werden.

Der Vorsitzende des BUND, Hubert Weiger, fasst die Risiken des Fracking wie folgt zusammen (<http://www.fdp.de/Contra-Hubert-Weiger/4512c17799i1p630/index.html>, vom 2.04.2013): Erfahrungen aus den USA seien besorgniserregend. In den Fördergebieten würden das Gas im Trinkwasser und die giftigen Chemikalien in Flüssen und Seen auftauchen sowie Grundwasservorkommen verunreinigt und Oberflächengewässer verschmutzt. Unbekannt sei, welche Chemikalien in Deutschland zum Einsatz kommen würden. Die geplanten Änderungen am Wasserhaushaltsgesetz und die nach dem vordemokratischen Bergrecht durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung enthielten keine Regelungen, die eine Offenlegung dieses Chemie-Cocktails vorschrieben.

Folgende ökologische Auswirkungen sind belegt:

- **Gas in Wasserleitungen:** In den letzten Jahren ist speziell in den USA das Thema der möglichen Verunreinigung von Grundwasser durch Methan infolge von Hydraulic Fracturing kontrovers diskutiert worden. Der im Jahr 2010 von Josh Fox gedrehte Dokumentarfilm Gasland widmet sich ausführlich der Thematik. Gezeigt wird unter anderem, dass die Konzentration des Gases in Wasserleitungen so hoch sein kann, dass sich das Wasser aus dem Wasserhahn mit einem Feuerzeug entzünden lässt. Genauer betrachtet lässt sich dabei nicht das Wasser bzw. Gas-in-Wasser-Gemisch selbst entzünden, sondern das Gas, das nach dem Austritt des Wassers aus dem Wasserhahn freigesetzt wird und sich als Gas-Raumluft-Gemisch entzündet.

- **Methanausstoß:** Die Auswirkungen der Schiefergasförderung auf das Klima stehen im Zentrum einer kontrovers geführten wissenschaftlichen Diskussion. Unklar ist, wie viel Methan – ein Klimagas, um vieles schädlicher als CO₂ – beim „Fracking“ entweicht. Methan ist etwa 25-mal schädlicher als Kohlendioxid (BUND, <http://www.bund.net/?5845>; laut WWF 23-mal, http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Hintergrund_CO2-Rechner.pdf). In den USA werden wegen des anfallenden Methan-Ausstoßes bereits Emissionsrichtlinien für das „Fracking“ erarbeitet. Ist „Fracking“ am Ende vielleicht sogar klimaschädlicher als die Kohleverstromung? Diese Frage wirft Hubert Weiger auf (BUND aaO).

Robert Howarth von der Cornell University kommt 2011 in einer Studie (Indirect Emissions of Carbon Dioxide from Marcellus Shale Gas Development) zu dem Schluss, dass bei der Stromerzeugung mit Erdgas aus der Marcellus-Formation Treibhausgase emittieren, deren Menge vergleichbar mit der aus Kohlekraftwerken emittierten Menge ist. Verantwortlich dafür ist Methan, das bei der Zwischenlagerung des Fracking-Wassers in offenen Tanks sowie durch Pipeline-Lecks freigegeben wird.

- **Gefahr seismischer Erschütterungen** (nachdem im Frühling 2012 in der Gegend von Blackpool zwei kleine Erschütterungen der Stärke 2,3 und 1,5 registriert wurden, hat die Londoner Regierung weitere Fracking-Maßnahmen nur mit der Auflage genehmigt, dass die Betreiber seismische Aktivitäten sehr genau beobachten)
- **Hoher Flächenbedarf** bei Erschließung unkonventioneller Lagerstätten
- **Hohes Aufkommen von Schwerlastverkehr**, da Millionen Liter Wasser, Sand und Chemikalien an- und abtransportiert werden müssen (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.10.2012, BT-Drs. 17/11213, S. 2)
- **Hohe Wasserentnahme** in Flüssen und Seen, Gefahr von Wassermangel (Antrag, siehe zuvor, S. 2)

- **Unsachgemäße Entsorgung von giftigen Abwässern**, da nach derzeitigem Stand der Technik keine adäquaten Entsorgungsmöglichkeiten bestehen (Antrag, wie zuvor, S. 2)
- **Lärm- und Schadstoffbelastung für Anwohner**
- **Vernichtung von Tieren und Pflanzen** durch Fracking

bb) Energiepolitische Risiken

Der Import von Fracking wäre ein fatales Signal im Hinblick auf die Energiewende. Es nimmt den Druck aus den Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und zur Förderung Erneuerbarer Energien.

Deutschland könnte aktuellen Schätzungen zufolge seinen Erdgasbedarf dreizehn Jahre lang decken, wenn alle verfügbaren Reservoirs per Fracking ausgebeutet würden (spiegelonline.de vom 11.03.2013 - <http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/umstrittene-erdgas-foerderung-forscher-wollen-fracking-in-deutschland-a-887652.html>). Dieser verhältnismäßig kurze Zeitraum lohnt den hohen Aufwand kaum. Nach Ablauf der dreizehn Jahre ist das Fracking-Gas verbraucht. Dann wird Deutschland nicht nur wieder vor demselben Problem stehen, sondern weit zurückgeworfen sein im Vergleich zu heute. Denn alle Anstrengungen etwa zur Förderung der Biogaseinspeisung (einschließlich Power-to-Gas) werden mit dem Einstieg in die Fracking-Förderung zunichte gemacht. Unternehmen schließen oder wandern ab.

cc) Wirtschaftliche Risiken

Fracking ist nicht nur umweltpolitisch höchst bedenklich, sondern auch wirtschaftlich fragwürdig. Die Gasförderung wird in Deutschland wesentlich teurer sein, als in den USA, unter anderem weil die Gasvorkommen in Deutschland in der Regel tiefer liegen (MdB Fell, Brief vom 26.02.2013).

Es ist zu erwarten, dass die Förderung in Deutschland im Endeffekt sogar teurer wird als der Import von Erdgas (MdB Fell, aaO).

dd) Fracking in USA und Kanada

Die USA haben langfristig keine Wettbewerbsvorteile gegenüber Ländern, die auf Fracking verzichten (KfW, Kurzstudie vom 9.04.2013).

Die Eigenkapitalrendite ist beim Fracking derzeit höher, weil die externen Kosten des Fracking nicht berücksichtigt werden. Diese müssten aber im Preis enthalten sein. Die Internalisierung externer Kosten ist zu fordern. Die Nachteile tragen sonst vor allem zukünftige Generationen.

Das Fracking legt den Verbrauchern nahe, sie könnten weiterhin bedenkenlos Energie verschwenden. Dies nimmt allen Anstrengungen den Wind aus dem Segel, die auf Energieeinsparung und –vermeidung sowie auf Erneuerbare Energien setzen. **Fracking wirkt auch als Innovationsbremse für moderne Umwelttechnologie.**

ee) Ergebnis zum Fracking

Im Ergebnis ist Fracking keine Alternative zu russischem Erdgas, zumal auch insofern die Importabhängigkeit wieder steigen würde. Ob die Importabhängigkeit von den USA und Kanada tatsächlich vorteilhaft ist im Vergleich mit derjenigen von Russland, kann bezweifelt werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Pläne zur Förderung von Fracking aufzugeben. Nirgendwo in Deutschland wird eine Mehrheit der Bevölkerung die erheblichen und unkalkulierbaren Risiken des Fracking hinnehmen. Bereits jetzt ist absehbar, dass es gegen Fracking vergleichbare Gegenbewegungen geben wird wie gegen die Atommülltransporte ins Wendland oder die

Atomenergie insgesamt. Die Bundesregierung rennt sehenden Auges in ein höchst peinliches und teures Scheitern ihrer Pläne durch den Widerstand der Bevölkerung. Sie kann nachher nicht behaupten, sie habe damit nicht rechnen können.

d) Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Importabhängigkeit

Ähnlich wie beim Erdöl könnte Deutschland die Gasreserven aufstocken. Zudem könnte der Gasaustausch innerhalb der EU vereinfacht werden. Doch auch diese Maßnahmen greifen zu kurz. Erstens verursachen sie Kosten, die wie beim Erdöl auf den Preis aufgeschlagen werden müssen. Mit der Reserve kann außerdem nur ein begrenzter Zeitraum überbrückt werden. Einer längeren Blockade von Gaslieferungen durch Russland kann allein mit höheren Reserven nicht begegnet werden. Dasselbe gilt für die Vereinfachung des Gasbinnenmarktes innerhalb der EU.

II. Potenzial von Bioenergie

Anfang 2014 wurden in Deutschland etwa 2,15 Millionen Hektar für Bioenergie genutzt. Diese Fläche verteilt sich wie folgt (Angaben des BMU aus 2011, <http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/bioenergie/kurzinfo/>):

Im Vordergrund steht der Rapsanbau zur Biodieselproduktion (910.000 ha), die Bereitstellung von Substraten für die Biogaserzeugung (800.000 ha) und der Anbau von Pflanzen zur Bioethanolherstellung (250.000 ha). Dazu kommen mehr als 300.000 ha zum Anbau nachwachsender Rohstoffe für die stoffliche Verwertung, den so genannten Industriepflanzen.

Die Bundesregierung argumentiert in Bezug auf die weiteren Flächenpotenziale widersprüchlich.

So macht sie sich die Annahme einiger Naturschutzverbände zu Eigen, das Potenzial für Energiepflanzen in Deutschland sei ausgereizt (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Zusammenfassung des 2. Dialogs „Potenzial und Rolle von Biogas“, 4.02.2013, S. 3).

Zugleich aber erkennt sie selbst hohe Potenziale für die Nutzung von Bioenergie.

Ohne Verdrängung der Nahrungsmittelerzeugung sei ein Anteil nachwachsender Rohstoffe an der Ackerfläche zwischen 24 und 29 Prozent im Jahr 2020 und zwischen 27 und 34 Prozent in 2030 im Vergleich zu ca. 21 Prozent im Jahr 2013 realistisch (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Biomassepotenziale und Nutzungskonkurrenzen, Kurzstudie vom 17.07.2013, S. 17). Potenziale bestünden demnach mit Ausnahme von Bremen in allen Bundesländern, vor allem in Niedersachsen und Bayern, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Baden-Württemberg (aaO, S. 20). Selbst in Hamburg und Berlin bestehen demnach Potenziale, wenn auch auf niedrigem Niveau.

Auch andere Quellen zu den Potenzialen ohne Verdrängungseffekte zulasten der Nahrungsmittelerzeugung kommen zu erheblichen Potenzialen:

- Verdopplung des Anteils der Bioenergie am Energieverbrauch in Deutschland bis 2020 im Vergleich zu 2011 (Deutsches Biomasseforschungszentrum (DBFZ), Potenzialatlas Bioenergie)
- bis zu 3 Millionen Hektar bis 2020, unter Berücksichtigung von Effizienz- und Produktivitätssteigerungen sogar Verdopplung der Bioenergieproduktion bis 2020 (Bauernverband, <http://www.raiffeisen.com/webedit/agri-v/web/?artikel=30216906>, 2014)

- bis zu 4 Millionen Hektar bis 2030 (Bundesverband Bioenergie eV, http://www.bioenergie.de/index.php?option=com_content&view=article&id=15&Itemid=22&limitstart=1, 2014)

Die Angaben zu den Flächenpotenzialen variieren zwischen Null und 7,6 Millionen Hektar für das Jahr 2020 (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Biomassepotenziale und Nutzungskonkurrenzen, Kurzstudie vom 17.07.2013, S. 22).

Die Annahme der Bundesregierung beruht auch auf einer einseitigen Bevorzugung der Futtermittelproduktion. Jedenfalls solange Deutschland Netto-Fleischexporteur ist (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Zusammenfassung des 2. Dialogs „Potenzial und Rolle von Biogas“, 4.02.2013, S. 4), wird diese undifferenzierte Prioritätensetzung der Wichtigkeit der Bioenergie für die Energiewende nicht gerecht. Auf den Fleischexport kann Deutschland ohne spürbare Nachteile auf die Volkswirtschaft verzichten, auf eine Erneuerbare Energie zum Ausgleich fluktuierender Erneuerbarer Energien und zur Reduzierung der Importabhängigkeit von Erdgasprodukten hingegen nicht.

Zudem werden in Deutschland aufgrund des Rückgangs der Bevölkerung und aufgrund der Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge von jährlich 1 bis 1,5 Prozent (http://www.bioenergie.de/index.php?option=com_content&view=article&id=15&Itemid=22&limitstart=1) weitere Flächen für die Bioenergie frei.

Weiterhin sollten die Potenziale von Gülle, Holz sowie Abfallpotenziale noch weiter ausgeschöpft werden. Dies gilt etwa für die Einführung der Getrenntsammlung von Bioabfällen ab 2015 (ca. 2 Millionen Tonnen pro Jahr, so Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Zusammenfassung des 2. Dialogs „Potenzial und Rolle von Biogas“, 4.02.2013, S. 4).

III. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Biogasanlagen im EEG

Selbst innerhalb der Regierungsfractionen werden die derzeitigen Rahmenbedingungen für Biomasse scharf kritisiert. Bei der 1. Lesung des EEG-Entwurfs am 8.05.2014 erklärte MdB Dr. Andreas Lenz (CSU), im Bereich Biomasse

„konnte man den Eindruck gewinnen, hier wolle man einer ganzen Branche den Garaus machen.“

Dr. Lenz hebt sodann die Bedeutung der Biomasse als flexibler Energieträger hervor und verlangt neben einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für neue Biogasanlagen auch Bestandsschutz.

Auch MdB Alois Gerig (CDU) betont die Bedeutsamkeit der Bioenergie und sieht erheblichen Korrekturbedarf. Hersteller von Biogas- und Biomasseanlagen für feste Brennstoffe begannen sich derzeit auf den internationalen Märkten zu etablieren:

„Wenn wir das jetzt durch überzogene politische Forderungen zerstören – dazu würde der jetzige Entwurf führen -, dann hätte das fatale Folgen für die gesamte Branche. Die Bioenergie liefert derzeit zwei Drittel der Erneuerbaren Energien. Die Branche beschäftigt nach eigenen Angaben 380.000 Menschen. (...).“

Anschließend betont MdB Gerig die Wichtigkeit der Bioenergie und fordert Vertrauensschutz für Bestandsanlagen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 2.04.2014 (S. 88 ff.) und heben die folgenden Punkte hervor:

1) Streichung oder erhebliche Ausweitung der Zielkorridore und Bruttozubau

Weil Biogas die derzeit im Vergleich zu anderen Speichermöglichkeiten überlegene Technologie ist und ausreichende Potenziale bestehen, müssen die Zubauwerte in § 3 des Regierungsentwurfs vom 5.05. (BT-Drs. 18/1304) dieser Bedeutung gerecht werden. Die bisherige Regelung sieht einen viel zu niedrigen jährlichen Zubau von 100 Megawatt vor. Insbesondere für Biogas ist der Ausbaupfad viel zu gering, was auch der Bundesrat kritisiert (Empfehlung vom 12.05.2014, BR-Drs. 157/1/14, S. 3). Auch die Korridore von 2.500 MW bei Windenergieanlagen an Land und 2.500 MW bei Photovoltaikanlagen (PVA) sind zu niedrig und werden der hohen Bedeutung der Energiewende nicht gerecht.

Diese muss auch im Verkehrsbereich gelingen und erfordert hohe jährliche Zubauraten. Regelmäßig betont die Bundesregierung, dass sie an ihrem Ziel von einer Million Elektrofahrzeuge bis 2020 festhalten will, so etwa die Bundeskanzlerin auf der Konferenz "Elektromobilität bewegt weltweit" am 27. Mai 2013. Auch auf ihrer Internetseite bestätigt die Bundesregierung dieses Ziel (<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Energiewende/Mobilitaet/podcast/node.html>).

Elektromobilität ist nur sinnvoll, wenn der Strom aus erneuerbaren Kapazitäten kommt: Die Bundesregierung selbst betont (BMU, <http://www.erneuerbar-mobil.de/de/projekte/foerderung-von-vorhaben-im-bereich-der-elektromobilitaet-ab-2012/kopplung-der-elektromobilitaet-an-erneuerbare-energien-und-deren-netzintegration>), dass

„Elektroautos ihre Klimaschutzwirkung erst dann voll entfalten können, wenn der Fahrstrom aus erneuerbaren Energien stammt“

Überschussstrom aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen kann unmittelbar für Ladestationen verwendet werden. Gerade im ländlichen Raum sind Ladestationen und Batteriewechselstationen ideal mit Freiflächenanlagen, Windparks und Biogasanlagen kombinierbar, zum Beispiel an Bundesstraßen und Autobahnraststätten.

Auch im Verkehrsbereich muss die Energiewende gelingen. Die alles entscheidende Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels sind hohe Zubauzahlen bei Windenergie, Photovoltaik und Biogas.

Für eine Begrenzung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gibt es keine Rechtfertigung. Die Kosten der Energiewende sinken dadurch gerade nicht. Die derzeit stark sinkenden Börsenstrompreise zeigen eindrucksvoll die kostendämpfende Wirkung eines schnellen Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Zur Strompreislüge verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 2.04.2014 (S. 8 ff.). Noch im Wahlkampf ist die SPD mit dem Versprechen angetreten, die privaten Verbraucher durch eine Reduzierung der Industrieausnahmen um eine Milliarde Euro zu entlasten. Daraus ist nun das Gegenteil geworden. Durch zusätzliche Ausnahmen werden sich die Kosten für die Verbraucher erhöhen, möglicherweise um bis zu 2,5 Milliarden Euro (Hofreiter/Krischer, Die Zeit, 30.04.2014, S. 27).

Der Referentenentwurf zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für strom- und handelsintensive Unternehmen vom 5.05.2014 enthält eine fast uferlose Auflistung der begünstigten Unternehmen. Bei vielen der 219 aufgelisteten Branchen ist sehr fragwürdig, ob diese derart im internationalen Wettbewerb stehen, dass die Belastung mit der EEG-Umlage unzumutbar erscheint. Unverständlich ist insbesondere die Aufnahme der Laufenden Nummern 1 bis 3, 6 bis 40, 75 bis 77, 88, 144, 206 und 207. Eigenheimbesitzer etwa werden schlechter gestellt als der Kohlebergbau. Kleinbetriebe werden durch den Entwurf zudem stärker belastet als Großunternehmen. Denn die EEG-Umlage wird nur für den Stromanteil über 1

Gigawattstunde auf 15 Prozent der nach § 57 Abs. 2 EEG ermittelten Umlage begrenzt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Zielkorridore abzuschaffen oder deutlich anspruchsvoller auszugestalten.

Zudem schließt sich der BRM der Forderung des Bundesrates an, die Stilllegung oder teilweise Stilllegung von Biomasseanlagen im Rahmen des Zubaukorridors zu berücksichtigen (vgl. BR-Drs. 157-14(B) vom 23.05.14, S. 3). Der EEG-Entwurf regelt einen Brutto-Zubau, der lediglich neu hinzugebaute Kapazitäten umfasst. Erforderlich ist neben einer deutlichen Ausweitung der Zubauwerte die Regelung eines Netto-Zubaus. Die Bundesregierung begründet ihre ablehnende Auffassung in ihrer Gegenäußerung zur Forderung des Bundesrates damit, bei einer Nettobetrachtung würde der atmende Deckel erst später greifen. Infolgedessen würde auch die höhere Degression erst später einsetzen, also bei einem höheren Zubau (S. 2).

Diese Ansicht ist aufgrund der völlig vernachlässigbaren Auswirkungen auf die EEG-Umlage absurd und entlarvt den Willen der Bundesregierung zur Zerstörung der Biogasbranche. Sie möchte nicht nur neue Biogasanlagen verhindern, sondern auch den Ersatz stillgelegter Anlagen durch neue.

2) Beibehaltung der Rohstoffvergütungen

Der Verzicht auf eine einsatzstoffbezogene Vergütung bei der Stromerzeugung aus Biomasse ist nicht nachvollziehbar. Rest- und Abfallstoffe allein werden den Bedarf kaum decken können. Besser wäre es, wenn die Bundesregierung Nachhaltigkeitskriterien auch für Biogas entwickelte und den Einsatz nachhaltig hergestellter nachwachsender Rohstoffe weiterhin förderte. Ziel der Energiewende muss sein, mittelfristig auf fossil betriebene Kraftwerke auch als Regelenergie verzichten zu können. Ist Biomasse nachweislich nachhaltig angebaut worden, so besteht kein Grund, diese aus der Förderung herauszunehmen. Es bleibt dem

Gesetzgeber unbenommen, Rest- und Abfallstoffe stärker zu fördern und Mais überwiegend oder ganz aus der Förderung herauszunehmen, um seinem Ziel einer Verhinderung einer weiteren „Vermaisung“ der Landschaft gerecht zu werden.

Die Bundesregierung ist selbst der Auffassung, dass ein möglichst breites Spektrum an Energiepflanzen gut für die Akzeptanz von Biogas in der Bevölkerung ist (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Zusammenfassung des 2. Dialogs „Potenzial und Rolle von Biogas“, 4.02.2013, S. 3).

40 bis 50 Prozent aller Lebensmittel enden als Abfall (Kreutzberger/Thurn, Die Essensvernichter – Warum die Hälfte aller Lebensmittel im Müll landet – und wer dafür verantwortlich ist, 2012). Es verbleiben genug freie Flächen für Energiepflanzen (dazu vgl. oben).

Wenn die unfassbare Verschwendung von Lebensmitteln wenigstens teilweise begrenzt würde, dann entstünden allein dadurch erhebliche neue Potenziale für die Bioenergie.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, neue Projekte auf überwiegender Basis von Gülle, Mist, Jauche und rein pflanzlichen Nebenprodukten zu ermöglichen.

3) Beibehaltung des Gasaufbereitungsbonus und Ermöglichung des Übergangs von Erdgas-KWK-Anlagen auf Biomethan

Das noch geltende EEG gewährt einen Bonus für die Gasaufbereitung, der im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten ist.

Die Kosten der Gasaufbereitung betragen je nach Anlagengröße und verwendetem Verfahren zwischen etwas über einem und 2,6 Cent pro Kilowattstunde Biogas in

Erdgasqualität (Fraunhofer-Institut UMSICHT, Biogaseinspeisung in Erdgasnetze – Markt und Wirtschaftlichkeit, 2010, S. 14 ff.).

Dieser Bonus ist für Erzeuger von Biomethan unerlässlich (Koop, in: Biogas Journal, 3/2014, S. 40).

Der Gasaufbereitungsbonus ist beizubehalten.

Die Bundesregierung wird sich ohne eine Beibehaltung des Gasaufbereitungsbonus noch weiter von ihrem Ziel gemäß § 31 Gasnetzzugangsverordnung entfernen, bis 2020 sechs Milliarden Kubikmeter und bis 2030 zehn Milliarden Kubikmeter Biomethan ins deutsche Erdgasnetz einzuspeisen. Von diesem Ziel ist sie bereits jetzt weit entfernt. Bezeichnenderweise wurde dieses Ziel im April 2008 in einer Verordnung normiert, die der jetzige Bundeswirtschaftsminister Gabriel im Jahr 2008 als Bundesumweltminister mitgetragen hat.

Neben dem Erhalt des Gasaufbereitungsbonus muss das EEG auch den Übergang von Erdgas-KWK-Anlagen auf Biomethan weiter ermöglichen.

4) Abschaffung der praxisfernen Frist zur Verweilzeit im Gärrestlager

Nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 des Regierungsentwurfs vom 5.05. müssen Betreiber von Biogasanlagen eine hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System von mindestens 150 Tagen sicherstellen.

Diese Frist für das abgedeckte Gärrestlager ist praxisfern.

Eine starre Frist sagt nichts über den Restmethangehalt in einem Gärrestlager aus (so auch Bundesrat, Empfehlung vom 12.05.14, BR-Drs. 157/1/14, S. 8 f.). Der BRM schließt sich insofern dem Vorschlag des Bundesrates an.

5) Erschließung der Gülle- und Reststoffpotenziale

Landwirtschaftliche Reststoffe wie Gülle sind kostenlos verfügbar. Für die Vergärung von Gülle sollte die Begrenzung im EEG-Regierungsentwurf auf 75 Kilowatt gestrichen werden.

6) Gewährung von Vertrauensschutz

a) Streichung der Regelung zur Höchstbemessungsgrenze

Mit der Normierung einer Höchstbemessungsgrenze in § 97 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs will die Bundesregierung eine Flucht ins EEG2009 oder EEG2012 verhindern (Begründung, S. 283). Die Regelung verhindert einen Zubau oder eine Erweiterung einer bestehenden Anlage, indem die Vergütung für denjenigen Strom auf den Monatsmarktwert abgesenkt wird, der die Höchstbemessungsleistung der Anlage überschreitet. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Höchstbemessungsgrenze ergibt sich aus der maximalen Stromerzeugung in einem der vergangenen Kalenderjahre geteilt durch die Jahrestundenzahl (8.760). Die somit errechnete Leistung der Anlage gilt als Basis für deren weiteren Betrieb.

Die Bundesregierung missachtet dabei die tatsächliche Leistung der Anlage:

Anlagenbetreibern, die erst in den vergangenen Jahren erweitert und hohe Summen investiert haben, war es nicht möglich, die volle Jahresstromproduktion zu erreichen. Sie werden nun auf eine zu niedrige Bemessungsleistung festgelegt und können die ursprüngliche Zielleistung nicht mehr erreichen. Auch bereits abgeschlossene Wärmelieferungsverträge können so nicht erfüllt werden. Völlig unnötig würde die Regelung damit eine Vielzahl von Härtefällen schaffen. Besonders betroffen wären Landwirte, die sich auf das grundlegende Urteil des Bundesgerichtshofs zum Anlagenbegriff vom 23.10.2013 (VIII ZR 262/12) gestützt und erst nach der Entscheidung investiert haben.

Die Bundesregierung greift in schutzwürdiges Vertrauen auf die Verlässlichkeit gesetzlicher Regelungen ein (so auch Bundesrat, Empfehlung vom 12.05.2014, aaO, S. 63).

Damit greift die Bundesregierung in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in bestehende Anlagenkonzepte und Investitionen ein. Gemäß § 21 Absatz 2 des EEG können Anlagenbetreiber 20 Jahre auf den Erhalt der Vergütung vertrauen, die gesetzlich bei der Inbetriebnahme der Anlage vorgesehen waren.

Hierin könnte ein verfassungsrechtlich nicht zulässiger Fall einer echten Rückwirkung liegen.

Sowohl im Rahmen der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) als auch der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) ist der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Danach sind rückwirkende Gesetze nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dabei ist zwischen „echter“ Rückwirkung und „unechter“ Rückwirkung zu unterscheiden.

Ob eine echte oder eine unechte Rückwirkung vorliegt, entscheidet sich danach, ob der Sachverhalt, auf den mit einer Rechtsfolge eingewirkt wird, bereits abgeschlossen ist oder nicht (BVerfGE 72, 200/242 f.; BVerfGE 97, 67/79).

Eine echte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig.

Vorliegend sind die Investitionsentscheidungen vollzogen. Die fraglichen Erweiterungs- oder sonstigen Repowering-Maßnahmen sind abgeschlossen. Also ist eine echte Rückwirkung gut begründbar.

Würde der Sachverhalt als noch nicht abgeschlossen bewertet und daher eine unechte Rückwirkung angenommen, so ist insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Zwar ist das Vertrauen auf ein

Fortbestehen von gesetzlichen Regelungen nicht schützenswert. Gleichwohl wiegt der verfassungsrechtlich gewährleistete Vertrauensschutz besonders schwer bei erheblichen Investitionen in Anlagen, welche sich erst amortisieren müssen. Die gesetzliche Mindestvergütungsdauer dient der Amortisierung der hohen Investitionskosten.

Das Bundesverfassungsgericht stellt hohe Anforderungen an eine rückwirkende Begrenzung eines Anspruchs, der durch ein vorangegangenes Gesetz ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum gewährt worden ist (BVerfG, 15.3.2000 – 1 BvL 16/96 – u. a., BVerfGE 102, 68).

Besonders schwerwiegend ist vorliegend, dass abgeschlossenen Investitionen in Bestandsanlagen die Finanzierungsgrundlage entzogen wird und dass eine gesetzgeberische Grundentscheidung zur Mindestvergütungsdauer ignoriert wird. Eine solche gesetzgeberische Maßnahme verstößt gegen das Vertrauen der Betroffenen in die Kontinuität einer Fristenregelung, auf Grund derer altes Recht noch für eine bestimmte Zeit in bestimmten Fällen fortgelten soll.

Der Gesetzgeber selbst hat durch die Regelung einer Mindestvergütungsdauer einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen. Um eine solche Regelung vorzeitig aufzuheben, genügt es nicht, dass sich für den Erlass der Regelung ursprünglich maßgebliche Umstände geändert haben. Es müssten darüber hinaus schwere Nachteile für wichtige Gemeinschaftsgüter zu erwarten sein, um einen solchen Eingriff zu legitimieren.

Wie bereits dargelegt, genügen die Übergangsvorschriften diesen Anforderungen nicht. Bestimmte Altanlagen erhalten nicht mehr die ursprünglich für einen Zeitraum von 20 Jahren zugesagte Vergütung. Aufgrund langjähriger Planungen großer Projekte und hohen Investitionen ist das Vertrauen in den Bestand der Vergütung der Anlagenbetreiber vorrangig. Durch die Etablierung gesetzlich verbürgter

Rahmenbedingungen sollten für Investoren verbindliche Anreize geschaffen werden, um Kapital in den Ausbau der Erneuerbaren Energien einzubringen.

Zu beachten ist zudem, dass die Absenkung auf den Monatsmarktwert den Zubau schlechter stellen würde als den Bau einer neuen Anlage nach dem neuen Gesetzesentwurf. Insoweit geht die Regelung zu weit und ist eine faktische Investitionssperre. Insbesondere bei dem Erhalt des Luftreinhaltebonus wurde die Laufzeit an die Gesamtvergütungsdauer geknüpft. Die Betreiber von Biogasanlagen konnten daher insbesondere auf den besonderen Investitionsschutz des EEG davon ausgehen, dass der Bonus über die gesamte Laufzeit gewährt wird.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung. Unabhängig davon sind Effizienzsteigerungen politisch gewollt, zumal sie keinen erhöhten Substrateinsatz oder Flächenverbrauch mit sich bringen. Die enorme Benachteiligung durch § 97 Abs. 1 des Entwurfs ist daher völlig unverständlich.

b) Unangemessene Stichtagsregelung (gilt auch für Windenergieanlagen)

Nach § 96 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vom 5.05.2014 (BT-Drs. 18/1304) besteht Vertrauensschutz in Form der Fortgeltung des EEG2012 bei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder nach sonstigen Vorschriften des Bundesrechts genehmigungsbedürftigen EEG-Anlagen nur, wenn die Genehmigung vor dem 23. Januar 2014 erteilt wurde.

Begründet wird der Stichtag mit dem Ziel der Bezahlbarkeit und Akzeptanz der Energiewende für alle Verbraucher sowie mit der Vermeidung von Mitnahme- und Ankündigungseffekten (Begründung zum Regierungsentwurf, S. 280). Der 22. Januar sei als Stichtag gewählt worden, weil an diesem Tag die Eckpunkte der EEG-Reform durch das Kabinett im Rahmen der Kabinettsklausur von Meseburg gebilligt worden sei.

Eine derart kurze Fristenregelung trifft viele Projekte, die bereits geplant und projektiert wurden und für die bereits teilweise erhebliche Planungskosten entstanden sind. Getätigte Aufwendungen werden entwertet.

aa) Vertrauensschutz gemäß Artikel 12 und 14 Abs. 1 Grundgesetz

Sowohl im Rahmen der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) als auch der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) ist der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Danach sind rückwirkende Gesetze nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dabei ist zwischen „echter“ Rückwirkung und „unechter“ Rückwirkung zu unterscheiden. Eine *unechte* Rückanknüpfung liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirkt und damit die betroffene Rechtsposition nachträglich beeinträchtigt (BVerfGE 51, 356, 362). Wenn eine Reduzierung der Vergütung nur für Anlagen gilt, die noch nicht betriebsbereit sind, wird in einen zukünftigen Sachverhalt eingegriffen. Folglich sind vorliegend die verfassungsrechtlichen Grundsätze einer *unechten* Rückwirkung zu beachten. Eine *unechte* Rückwirkung ist dann nicht zulässig, wenn das Gesetz einen Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen brauchte, den er bei seinen Dispositionen nicht berücksichtigen konnte (BVerfGE 68, 287, 307). Für die Unzulässigkeit der *unechten* Rückwirkung muss das Vertrauen des Betroffenen schutzwürdiger gewesen sein als die mit dem Gesetz verfolgten Anliegen (u.a. BVerfGE 68, 287).

bb) Verfassungsrechtlicher Schutz der Planungsphase im EEG-Bereich

Gewinnhoffnungen schützt die Verfassung nicht, wohl aber „*konkret verfestigte Vermögenspositionen*“ (BVerfGE 127, 61 = NJW 2010, S. 3634). Für begonnene Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien werden solche konkret verfestigten Vermögenspositionen bei Sicherung der erforderlichen Grundstücksflächen in der Rechtsliteratur angenommen (Leisner-Egensperger: Die Einschränkung der

Solarstromsubventionen; NVwZ 2012, 985). Wurden gesetzliche Voraussetzungen für eine Förderung unwiderruflich geschaffen, so dürfen sie nicht entwertet werden (Leisner-Egensperger, aaO). Die Motivationen für solche früheren Entscheidungen des Gesetzgebers spielen zwar grundsätzlich keine Rolle. Liegen sie aber in Anreizen durch öffentliche Investitionen, so ist der Vertrauensschutz besonders intensiv: Was der Staat gewünscht hat, darf er nicht verhindern (Leisner-Egensperger, aaO).

Der Umfang getätigter Investitionen allein schafft allerdings noch nicht schutzwürdiges Vertrauen (BVerfGE 105, 17). Bagatellinvestitionen begründen nicht weitreichende Schutzfolgen (BVerfGE 95, 64 = NJW 1997, NJW 1997, 722). Kann aber eine vertragliche Disposition nicht rückgängig gemacht, oder die Lebensführung nicht auf die Änderung eingestellt werden, so wiegt dies schwer (BVerfGE 76, 256 = NVwZ 1988, 329). Dies betrifft etwa den Erwerb oder die Pacht von Grundstücken. Die Novellierung wirkt hier als rückwirkende Nutzungssperre unter möglicherweise schwerwiegendem Wertverlust (Leisner-Egensperger, aaO).

Auch folgt aus der Intention des Gesetzgebers, mit der EEG-Vergütung gerade einen Anreiz für Investitionen zu schaffen, dass sich ein Vertrauensschutz nicht nur für den Zeitraum ab Inbetriebnahme, sondern auch auf die Planungsphase auswirkt (Ohms, Recht der Erneuerbaren Energien, 1. Aufl. 2014, Rn. 425-449). Dem Investor muss also die Chance verbleiben, praktisch in die Wege geleitete Projekte unter durchschnittlichen Verhältnissen noch so fertigzustellen, dass sie in den Genuss der alten Rechtslage kommen (*Klinski*, EEG-Vergütung: Vertrauensschutz bei künftigen Änderungen der Rechtslage?, 2009, S. 4.).

Auch der Gesetzgeber betont, dass das geschützte Vertrauen der Investoren berücksichtigt werden muss (BT-Drs. 16/8148, S. 76).

Bei der Beurteilung einer gesetzlichen Rückwirkung steht dem Gesetzgeber zwar ein weiter Einschätzungsspielraum zu (BVerfGE 95, 64). Dieser hat aber Grenzen: Der Gesetzgeber muss Grundsatzentscheidungen, die er für ein bestimmtes Rechtsgebiet getroffen hat, „durchhalten“; er darf sich nicht mit seinem eigenen (früheren) Verhalten in Widerspruch setzen (Leisner-Egensperger, aaO). Andernfalls gerät die Einheit der Rechtsordnung in ihren verfassungsrechtlich zu wahren Grundzügen in Gefahr. Dieses Gebot der Folgerichtigkeit hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere im Steuerrecht zuletzt stärker betont (BVerfGE 105, 17= NJW 2002, 3009). Im Bereich des EEG hatte der Gesetzgeber ein längerfristiges Konzept beschlossen. Dieses schloss zwar Kürzungen der Einspeisevergütung ein. Diese Entwicklung kann der Gesetzgeber beschleunigen und verschärfen. Dabei muss er allerdings in besonderem Maß das Subventionsvertrauen achten, das er selbst geschaffen hat. (Leisner-Egensperger, aaO). Bei der Kappung der Vergütungen für größere Solaranlagen war dies nicht ausreichend geschehen (Leisner-Egensperger, aaO). *Leisner-Egensperger* kommt in dem zitierten wissenschaftlichen Aufsatz daher zu dem Ergebnis, dass das BVerfG das Folgerichtigkeitsprinzip in erweiternder Berücksichtigung von Vor- und Anlaufzeiten bei unternehmerischen Projektpositionen anwenden würde (aaO). Es bleibt aber offen, ob das BVerfG tatsächlich eine Verfassungswidrigkeit feststellen würde. Insofern fehlt nach unserer Kenntnis eine verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen, in der die Verfassungswidrigkeit festgestellt worden wäre. Im Gegenteil weist das BVerfG in vergleichbaren Fällen Verfassungsbeschwerden in der Regel ab. Das BVerfG hat etwa mit Entscheidung vom 27.09.2012 (1 BvR 1809/12) die Verfassungsbeschwerde gegen § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG2012 abgewiesen. Die dortigen Beschwerdeführer hatten die kurze Übergangsvorschrift für Freiflächen-PVA mit einer installierten Leistung über 10 MW angegriffen. Das BVerfG kritisierte insbesondere die fehlende Substantiierung zum jeweiligen Stand und Lauf der Projekte. Es sei nicht nachgewiesen worden, in welches Projekt welche der Beschwerdeführerinnen wann genau welche Investitionen getätigt habe und wann genau welche vertraglichen Verpflichtungen

eingegangen worden seien. Auch fehlten konkrete Angaben zur Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Projekte.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Vertrauensschutzes das Erfordernis einer angemessenen Übergangsfrist bei Eingriffen in unternehmerische Projektdispositionen abgeleitet werden kann. Allerdings sind die Hürden für eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde hoch.

cc) Verfassungskonformer Stichtag

Damit bleibt zu klären, was als verfassungskonforme Übergangsfrist für neu in Betrieb zu nehmende Anlagen zu verstehen ist. Hilfreich ist insofern ein systematischer Vergleich mit der EEG-Novelle 2012: Das EEG 2012 enthielt in § 66 Abs. 6 eine Übergangsbestimmung für Biogasanlagen, die sich im damaligen Zeitraum noch in Planung befanden. Wenn die Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig war, vor dem 1.1.2012 genehmigt und vor dem 1.1.2013 in Betrieb genommen worden war, dann konnte der Anlagenbetreiber wählen, ob er die Vergütung nach § 27 EEG 2009 oder § 27 EEG 2012 in Anspruch nehmen wollte. Dieses Wahlrecht war vor der ersten Vergütungszahlung durch den Netzbetreiber auszuüben. Laut der Gesetzesbegründung sollte mit dieser Regelung den regelmäßig besonders langen Planungs- und Realisierungszeiträumen bei den betroffenen Anlagen Rechnung getragen werden (BT-Drs. 17/6071, S. 194). Der Gesetzgeber erkennt unter dem Prüfungspunkt des Vertrauensschutzes gemäß Art. 14 GG also grundsätzlich an, dass Investoren die Chance verbleiben muss, praktisch in die Wege geleitete Projekte noch so fertigzustellen, dass sie in den Genuss der alten Rechtslage kommen.

Bei Biogasanlagen hat der Gesetzgeber die langen Planungs- und Realisierungszeiträume folglich ausdrücklich anerkannt und demzufolge einen

Stichtag für die Genehmigung der jeweiligen Biogasanlage gewählt, **der mit dem Stichtag des Inkrafttretens des EEG2012 deckungsgleich war** (1.01.2012).

Der Gesetzgeber hat damit inzident zu verstehen gegeben, dass er einen früheren Zeitpunkt für nicht ausreichend und damit für vertrauensschutzwidrig erachtet.

Vorliegend müsste dies also entsprechend gelten. Bei Windenergieanlagen sind die Planungs- und Realisierungszeiträume sogar noch länger als bei Biogasanlagen. Die Planung und Realisierung von Windparks dauert in der Regel einige Jahre.

Für Biogasanlagen wäre folglich ein Stichtag angemessen, der dem Inkrafttreten des EEG2014 entspricht.

Für Windenergieanlagen wäre ein Stichtag für eine Genehmigung nach BImSchG angemessen, der noch deutlich *nach* dem Inkrafttreten der entsprechenden EEG-Novelle läge.

Verfassungsrechtlich geboten dürfte daher ein Stichtag Ende 2014 sein.

Zumindest aber müsste wie bei der Regelung für Biogasanlagen ein Stichtag gewählt werden, der mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EEG-Änderung mehr oder weniger deckungsgleich ist. Vorliegend will die Bundesregierung stattdessen einen Stichtag durchsetzen, der deutlich **vor** dem Inkrafttreten der EEG-Novelle liegt.

Dabei ist zu beachten, dass die betroffenen neuen Windenergieanlagen nicht oder nur im völlig vernachlässigbaren Bereich zur Erhöhung der EEG-Umlage beitragen würden. Die kurze Fristenregelung ist folglich nicht nur unangemessen, sondern schon nicht erforderlich zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer Reduzierung der EEG-Umlage und der Stromkosten.

Dies führt zur Unverhältnismäßigkeit und damit Verfassungswidrigkeit der kurzen Fristenregelung.

Nach unserer Rechtsauffassung ist im Ergebnis eine derart kurze Frist, wie sie im Regierungsentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist, unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes verfassungsrechtlich bedenklich.

Dabei ist zudem Folgendes zu berücksichtigen:

Die Bundesregierung begründet die kurze Frist auch mit ihrer Sorge vor Ankündigungs- und Mitnahmeeffekten nach der erstmaligen Ankündigung einer zügigen EEG-Reform unter Herabsetzung der Vergütung für Windenergieanlagen an Land im Rahmen der Koalitionsgespräche und der Berichterstattung über den Koalitionsvertrag vom 27.11.2013. Dieses Datum nennt die Bundesregierung in ihrer Begründung zum Stichtag des 23.01.2014 ausdrücklich. Dabei verkennt die Bundesregierung aber die üblichen Verfahrensdauern für Biogasanlagen und WEA und differenziert nicht nach den unterschiedlichen Verfahrensdauern. Schon im vereinfachten Verfahren beträgt die gesetzliche Verfahrensfrist drei Monate. Sind wie im Regelfall eines Windparks eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, so beträgt die gesetzlich vorgegebene Verfahrensfrist nach der 9. BImSchV sieben Monate. Meistens wird diese Frist deutlich überschritten.

IV. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 2.04.2014 (S. 65 ff.). Für Windenergieanlagen gelten zudem die obigen Ausführungen zum Bestandsschutz für Biogasanlagen durch Regelung eines verfassungskonformen Stichtages entsprechend.

V. Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen des EEG

Wir verweisen auch insofern auf unsere Stellungnahme vom 2.04.2014 (S. 41 ff.) und möchten die folgenden aus unserer Sicht wesentlichen Punkte hervorheben:

1) Keine Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage

Mit Regierungsentwurf vom 5.05.2014 (BT-Drs. 18/1304) hat die Bundesregierung eine im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf modifizierte Regelung zur Belastung des Stromeigenverbrauchs mit der EEG-Umlage vorgelegt. Wenngleich die Neuregelung erhebliche Zugeständnisse an die Kritiker auch in den eigenen Reihen der Regierungskoalition enthält, sollen die meisten Eigenstromerzeuger künftig mit vierzig bis fünfzig Prozent der EEG-Umlage belastet werden. Die Bundesregierung hat die Forderungen des Bundesrates bislang zurückgewiesen und bestätigt damit ihren Willen, einen größtmöglichen Bestandsschutz für Kohle- und Gaskraftwerke auch gegen die Bundesländer durchzusetzen. Ein aktueller Kompromiss deutet darauf hin, dass künftig Neuanlagen einheitlich mit 40 Prozent der Umlage belastet werden sollen, und zwar auch PV-Anlagen bis 10 Kilowatt.

Die Bundesregierung handelt damit nach wie vor jeglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch aus den eigenen Reihen zuwider. Selbst ein aktuelles Regierungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage die EEG-Umlage nicht senkt und dass die Sinnhaftigkeit der geplanten Neuregelung daher in Frage zu stellen sei. Im Gegenteil sei die Befreiung des Solarstroms von Umlagen und Netzentgelten erforderlich, um einen wirtschaftlichen Ausbau der Photovoltaik in Deutschland zu ermöglichen und die Kosten der Energiewende zu senken (Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung – ZSW – Zwischenbericht zum EEG-Erfahrungsbericht, 2014).

Es ist bedauerlich, mit welcher Beharrlichkeit die Bundesregierung die Augen vor eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen verschließt.

Völlig unverständlich ist zudem, dass nach den aktuellen Überlegungen selbst kleinste PVA und damit auch Privathaushalte mit vierzig Prozent der Umlage belastet werden sollen. Der zusätzliche administrative und technische Aufwand steht in keinem Verhältnis zur anfallenden EEG-Umlage.

a) Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz

An der Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die EEG-Umlage bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, und zwar unabhängig von der Höhe der Belastung mit fünfzig, vierzig oder fünfzehn Prozent. Die geplante Neuregelung normiert für Betreiber von Eigenversorgungsanlagen einen weiteren Kostenfaktor, der sie in ihrer Planung einschränkt. Dies ist ein Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf Berufsausübungsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und bei nicht gewerblichen Eigenversorgern in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 GG, was auch die Bundesregierung eingesteht (Begründung zum Regierungsentwurf vom 5.05.2014, S. 154).

Ein solcher Eingriff muss sich insbesondere zur Erreichung eines legitimen Zwecks eignen. Laut Begründung zum Referentenentwurf bezweckt die geplante Neuregelung, die Finanzierungsgrundlage des EEG zu verbreitern und damit die Ausbaurkosten auch unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen auf die Akteure im Energieversorgungssystem zu verteilen (S. 155).

Hauptkostenfaktor des EEG ist die Einspeisevergütung. Erzeuger, die ihren Strom nicht einspeisen, sondern selbst verbrauchen, kommen allerdings gar nicht in den Genuss der Vergütung nach dem EEG. Deswegen werden die Kosten, welche durch die EEG-Umlage ausgeglichen werden sollen, von Eigenverbrauchern gerade nicht

verursacht. Im Gegenteil trägt jeder Eigenversorger außerhalb des Kostensystems des EEG seine Investitionen vollständig selbst.

Der Eigenversorger ist im Hinblick auf die EEG-Umlage und die Kosten, die durch die Umlage getragen werden sollen, sowie „unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten“ gerade kein „Akteur im Energieversorgungssystem“. Im Gegenteil wird durch einen erhöhten Eigenverbrauch gerade die Netzinfrastruktur geschont und weniger Energie aus lediglich einspeisenden Energiequellen benötigt, wodurch die Kosten der Energiewende deutlich gesenkt werden.

Eine Belastung des Eigenverbrauchs ist damit nicht geeignet, die Ausbaurkosten auch unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen auf die Akteure im Energieversorgungssystem zu verteilen. Die Bundesregierung führt aus, der Eigenverbrauch sei an der EEG-Umlage zu beteiligen, weil auch dort überschüssiger Strom ins Netz eingeleitet und Strommangel aus dem Netz ausgeglichen wird. Hierbei verkennt sie, dass die EEG-Umlage nicht dem generellen Erhalt der gleichsam für konventionelle Energie genutzten Netzinfrastruktur dient, sondern zum Ausgleich der durch die Zahlung der Einspeisevergütungen entstandenen Kosten (S. 100 der Begründung der Bundesregierung zum EEG 2012).

Die EEG-Umlage soll Stromendverbraucher an den Kosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien beteiligen, weil die Stromendverbraucher die Stromproduktion mit fossilen oder nuklearen Brennstoffen und hohen externen Kosten oder Erneuerbare Energien mit niedrigen externen Kosten erst notwendig machen.

Eigenversorger sind aber gerade keine Stromendverbraucher.

Die Einbeziehung des Eigenverbrauchs stellt damit eine völlig willkürliche Belastung von Akteuren dar, die gar keine Kosten für die Energiewende verursachen und diese sogar verbilligen. Der Zweck jedoch, durch willkürliche Belastungen die

Finanzierungsgrundlage des EEG zu verbreitern, ist nicht legitim und kann daher auch nicht Ansatzpunkt für die Rechtfertigung einer Berufsausübungsregelung sein. Deswegen ist die Maßnahme nicht geeignet, einen legitimen Zweck zu erreichen. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung scheidet aus. Schon deswegen ist die Maßnahme verfassungswidrig.

Die Ausführungen der Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzesentwurf können an diesem Ergebnis nichts ändern.

Zum einen ist die Bundesregierung der Ansicht, die Möglichkeit für Eigenstromerzeuger zum Bezug von Reservestrom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung rechtfertige die Belastung. Doch diese Begründung geht fehl.

Für den Strom zahlen die Eigenstromerzeuger marktübliche Preise einschließlich EEG-Umlage, Netzentgelte und Steuern. Der Strombezug ist ein Jedermanns-Recht, das auch Eigenstromerzeugern zustehen muss.

Die Bundesregierung begründet die Neuregelung weiterhin mit Verzerrungen zwischen Eigenerzeugern und Stromkunden sowie mit dem steigenden Trend zum Eigenverbrauch, der vor allem durch dessen Freistellung von Umlagen und Netzentgelten angereizt werde. Seitens der Bundesregierung wird befürchtet, dass insbesondere die Industrie eigene Kraftwerke baut, um vom Eigenstromprivileg zu profitieren.

Doch eine solche Umgehungsgefahr gibt es nicht, schon weil die Eigenstromversorgung die Netze schont und die Ziele der Energiewende fördert.

Bezeichnend ist insofern die Antwort der Bundesregierung vom 24.04.2014 (Drs. 18/1215) auf die Kleine Anfrage der Grünen zur Frage, welche Unternehmen nach

Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit Kraftwerke gebaut hätten, um vom Eigenstromprivileg zu profitieren.

Es lägen keine Daten vor, so die Antwort der Bundesregierung. Diese Antwort zeigt, dass die Begründung der Bundesregierung einer fachlichen Grundlage entbehrt. Die Bundesregierung vermutet „ins Blaue hinein“, dass Unternehmen das Eigenstromprivileg ausnutzen wollen und allein deshalb hierauf umsteigen. Dabei missachtet die Bundesregierung auch, dass gerade der Eigenverbrauch die Energiewende vorantreibt. Zum einen befördert er den Ausbau Erneuerbarer Energien insgesamt.

Zum anderen stellt er durch die räumliche Nähe zwischen Erzeugung und Verbrauch das Idealbild einer dezentralen Energieversorgung dar.

Ins Leere greift auch die Begründung der Bundesregierung, die Entlastung des Eigenverbrauchs führe zu einer Entsolidarisierung der Energiewende, weil die Kosten auf immer weniger Schultern verteilt würden und deren Kosten stetig stiegen (Begründung zum Entwurf vom 5.05.2014, S. 138 und 155). Dabei ignoriert die Bundesregierung, dass die für den Eigenverbrauch genutzten EEG-Anlagen nicht über das EEG finanziert werden müssen und damit die EEG-Umlage nicht belasten. Diese Anlagen erhalten gar keine Vergütung.

Völlig zu Recht hat Herr Dr. Krawinkel vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. in der Sachverständigenanhörung am 2. Juni 2014 folgendes klargestellt:

Wer von einer Flucht in die Eigenversorgung warne und dies als „Entsolidarisierung“ ansehe, der müsse auch die Anschaffung energieeffizienter Geräte kritisieren.

Allgemein müsse dann Stromsparen bekämpft werden.

Gleiches gelte für den Fahrradfahrer, der sich nicht an der gemeinschaftlichen Finanzierung der U-Bahnen beteilige.

Schon die ersten Autofahrer hätten sich durch Kauf eines Ford-Modells unsolidarisch verhalten, denn in den USA gab es bereits eine funktionierende Schieneninfrastruktur, die von der Gemeinschaft finanziert werden musste.

Diese Beispiele zeigen die ganze verfassungswidrige Absurdität einer Belastung des Eigenverbrauchs.

Außerdem übersehe das Argument der „Entsolidarisierung“, dass der Eigenverbrauch nicht nur die Finanzierungs-, sondern auch die Kostenbasis der EEG-Umlage verringere. Der direkt verbrauchte Strom werde nicht nach EEG vergütet und erhöht damit nicht die EEG-Umlage.

Dieser Effekt überkompensiert den Rückgang des umlagepflichtigen Letztverbrauchs.

Der Eigenverbrauch verringert dadurch die EEG-Umlage.

Deswegen kann eine zusätzliche Belastung des Eigenverbrauchs unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gerechtfertigt sein.

Die Bundesregierung erreicht mit einer Belastung des Eigenverbrauchs noch nicht einmal ihr Ziel, die übrigen Stromverbraucher zu entlasten. Nach Berechnungen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) ergibt sich bei einer Belastung des Eigenverbrauchs mit fünfzig Prozent der EEG-Umlage bis 2018 lediglich eine Entlastung von 55 Eurocent pro Jahr (inkl. Mehrwertsteuer) für einen durchschnittlichen 3-Personen-Haushalt.

Weiterhin argumentiert die Bundesregierung, auch Eigenverbraucher würden langfristig von Kostendegressionen profitieren, die nur durch das EEG erreicht worden sind (S. 156 der Begründung zum Regierungsentwurf vom 5.05.). Diese Begründung lässt allerdings außer Acht, dass die Kostendegression nicht direkt

durch das EEG entsteht, sondern durch die investitionsbedingten technologischen Fortschritte, die das EEG fördert. Eigenversorger tragen jedoch – wie bereits oben bemerkt – durch ihre Investition zum technologischen Fortschritt bei, ohne die Förderung des EEG in Anspruch zu nehmen.

Nach genauerer Prüfung bleibt von der Begründung der Bundesregierung zur Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die EEG-Umlage nur mehr die ungestützte und unzutreffende Behauptung, sie sei sach- und verfassungsgemäß. Bezeichnend hierfür ist der Zirkelschluss auf Seite 156 der Begründung zum Entwurf vom 5.05.2014, eine wachsende Eigenversorgung sei für die Energieversorgung selbst problematisch, da sie unvereinbar sei mit den Herausforderungen, vor denen das Gesamtsystem steht.

Nach dieser Logik würde jede Stromeinsparung die Energiewende erschweren.

Einer verfassungsrechtlichen Prüfung wird diese Absurdität nicht standhalten.

Im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung würde sich das Bundesverfassungsgericht mit den weiteren Gründen befassen, die gegen eine Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage sprechen. So bedeutet die Erfassung des Eigenverbrauchs durch die verpflichtenden Vorrichtungen zur registrierenden Lastgangmessung bereits einen erheblichen Zusatzaufwand.

b) Ungleichbehandlung

Selbst wenn die Regelung geeignet wäre, einen legitimen Zweck zu erreichen, wäre sie dadurch noch nicht verfassungsgemäß. Sie müsste außerdem gemäß Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG diskriminierungsfrei sein (BVerfG, Beschl. v. 24. 1. 2012, Az. 1 BvL 21/11). Die Regelung darf keine sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen vornehmen.

Ungleichbehandlung kann einerseits die gleiche Behandlung von wesentlich Ungleichen oder die ungleiche Behandlung von wesentlich Gleichen sein.

aa) Gleichbehandlung von Eigenverbrauch mit kommerziellen Letztverbrauchern

Die Gleichbehandlung von Eigenverbrauch mit kommerziellen Letztverbrauchern ist für sich genommen schon aus den oben genannten Gründen eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen. Schon damit ist ein zweiter Grund für die Verfassungswidrigkeit der Einbeziehung gegeben.

bb) Ungleichbehandlung gegenüber Stromsparern

Zusätzlich werden auch Eigenverbraucher gegenüber stromsparenden Verbrauchern ungleich behandelt. Beide haben gemeinsam, dass sie durch eigene Maßnahmen weniger Strom als vorher üblich aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnehmen. Dadurch bezahlen sie beide weniger EEG-Umlage als Verbraucher, die aufgrund höheren externen Bedarfs mehr Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen. Stromsparende Maßnahmen aber mit der EEG-Umlage zu belasten, wäre geradezu absurd.

Der Denkfehler der Bundesregierung zeigt sich besonders deutlich in ihrem Argument, es würden zunehmend Strompreismengen dem Strommarkt entzogen (S. 156 der Begründung). Auch der Stromsparer entzieht Strompreismengen dem Strommarkt.

cc) Ungleichbehandlung gegenüber dem Kraftwerkseigenverbrauch

Eine weitere Ungleichbehandlung besteht gegenüber dem Kraftwerkseigenverbrauch, der von der EEG-Umlage ausgenommen bleibt. Bezeichnenderweise begründet die Bundesregierung diese Ausnahme in der

Gesetzesbegründung nicht. Stattdessen wurde sie im Rahmen einer Kleinen Anfrage am 24.04.2014 zu einer Stellungnahme gezwungen (Drs. 18/1215, S. 4):

Die Ausnahme erfolge in Analogie zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz. Das ist in etwa so, als ob der Staat einem Lottogewinner mit Verweis auf den Lottogewinn einen zusätzlichen Millionenbetrag schenkt.

Beharrlich weigert sich die Bundesregierung, das zuzugestehen, was ohnehin für jedermann ersichtlich ist: Dass der wahre Grund für die Privilegierung des Kraftwerkseigenverbrauchs die Subventionierung der Stromkonzerne ist.

Eine finanzielle Privilegierung mit einer finanziellen Privilegierung in einem anderen Gesetz zu begründen ist sachlich jedenfalls nicht angemessen und daher ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Gerade die kleineren und mittleren Unternehmen sowie die eigenverbrauchenden Privatpersonen hätten eine Privilegierung viel nötiger.

Sollte der Kraftwerkseigenverbrauch ausgenommen bleiben, so darf dies jedenfalls nur für den Eigenverbrauch mit Erneuerbaren Energien und KWK-Strom gelten. Nach dem derzeitigen Entwurf wäre auch der Eigenverbrauch mit Atom- und Kohlestrom von der EEG-Umlage befreit. Hier zeigt sich, mit welcher Entschlossenheit die Bundesregierung die konventionellen Stromerzeuger gegenüber der Konkurrenz durch Erneuerbare Energien und Eigenverbrauch privilegiert. Darauf weist der Bundesrat zurecht hin (BR-Drs. vom 12.05.2014, 157/1/14, S. 42 f.).

c) Ergebnis und Forderung

Die Belastung des Eigenverbrauchs – ob mit fünfzehn, vierzig oder fünfzig Prozent – ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich und schadet darüber hinaus der Energiewende insgesamt.

Wie die Bundesregierung im Grundsatz richtig erkennt, hat derjenige die Energiewende für sich bereits vollständig vollzogen, der sich aus Erneuerbaren Energien selbst versorgt (Begründung zum Regierungsentwurf vom 5.05., S. 236).

Die Bundesregierung zieht aus diesem Eingeständnis aber die falschen Schlüsse. Sie möchte eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage nur gewähren, wenn eine vollständige Entkoppelung vom Netz erfolgt ist. Doch mit dem gelegentlichen Reservestrombezug insbesondere im Winter macht der Eigenstromerzeuger nur von einem jedermann zustehenden Recht Gebrauch, für das er übliche Preise einschließlich Netzentgelten zahlt. Aufgrund der geringeren Bezugsmengen sind die Preise in der Regel sogar höher als bei sonstigen Stromendverbrauchern.

2) Verzicht auf zwingendes Ausschreibungsverfahren

§ 2 Absatz 5 EEG erklärt die Ermittlung der Förderhöhe über Ausschreibungen anstelle von Einspeisevergütung und Marktprämie zu einem wesentlichen Grundsatz des neuen EEG. Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass Auktionsverfahren nicht funktionieren und die Energiewende am Ende sogar teurer machen.

Auch der Bundesrat wendet sich gegen ein verpflichtendes Ausschreibungsverfahren (Empfehlung vom 12.05.2014, BR-Drs. 157/1/14, S. 2).

a) Verlust der Bürgerbeteiligung zugunsten zentraler Strukturen

Es bleibt abzuwarten, ob und inwiefern die Bundesregierung ihr eigenes Ziel einer möglichst breiten Akteursvielfalt umsetzt, ob also wesentliche Strommengen tatsächlich entsprechend ausgeschrieben werden. Denn dies dürfte nur auf Kosten

höherer Preise machbar sein. Um bei einer Ausschreibung den Zuschlag zu erhalten, muss ein Bieter die Preise für Module, Wechselrichter, Kabel, Mittelspannungstrafos und Arbeitskräfte soweit wie möglich reduzieren. Dies geht nur über große Mengen. Großkonzerne können durch eine Vielzahl von Projekten große Mengen abnehmen und werden dadurch stets gegenüber Energiegenossenschaften im Vorteil sein.

Bieter müssen sich im Rahmen von Ausschreibungen gegen das Risiko absichern, dass ihr Projekt nicht den Zuschlag erhält. Die hohen Transaktionskosten für die Teilnahme an einer Ausschreibung erschweren insbesondere den Markteintritt für kleine und mittelständische Projektentwickler. So könnte es ungeachtet der gut klingenden Absichtserklärung der Bundesregierung zu einer Marktkonzentration auf große Marktteilnehmer kommen.

Erfahrungen mit Ausschreibungen in anderen Ländern zeigen, dass Großprojekte überregionaler Unternehmen dominieren, während Bürgerprojekte mit hoher Akzeptanz unterentwickelt sind. Gerade die dezentralen Strukturen mit vielen kleinen und mittelständischen Betrieben sorgen aber für die große Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der Bevölkerung.

b) Verteuerung der Energiewende durch Auktionsverfahren

Internationale Erfahrungen lassen überdies daran zweifeln, ob Ausschreibungsmodelle den Ausbau Erneuerbarer Energien kostengünstiger als das gegenwärtige System mit Einspeisevergütungen bewerkstelligen können. So machte die Türkei mit ausgeschriebenen Windenergieanlagen negative Erfahrungen. Von 25 zugesagten Gigawatt wurden nur drei Gigawatt verwirklicht.

Die Bundesregierung erkennt nicht, dass 35 bis 40 Prozent der Stromgestehungskosten von Freiflächenanlagen auf die Finanzierung zurückzuführen sind. Hierin liegt das größte Potenzial zur Senkung der Kosten. Ein Prozent weniger Finanzierungskosten bringt mehr als eine zehnpromtente Senkung

der Modulkosten (Stefan Degener, First Solar, Photovoltaik 04/2014, S. 29). Ausschreibungsmodelle verteuern die Finanzierung, weil sich Banken gegen die höheren Risiken absichern. In anderen Ländern führten Ausschreibungen aufgrund von Risikoaufschlägen bereits zu höheren Kosten gegenüber Festvergütungssystemen.

c) Hoher Zubau von PV-Anlagen erforderlich

Neue Freiflächenanlagen werden in Deutschland dringend benötigt. Photovoltaik ist auch nach dem Verständnis der Bundesregierung ein entscheidender Baustein der Energiewende.

Nach Ablauf der Amortisationszeit ist PV-Strom wegen der gegenüber Windenergieanlagen niedrigeren Betriebskosten, weniger Verschleißteilen und fehlender Brennstoffkosten günstiger als jeder andere Strom.

Zudem verringert die Photovoltaik die Kosten für Regelenergie erheblich, weil Lastspitzen am Mittag abgedeckt werden und somit der Bedarf an teurer Spitzenlast sinkt.

Schon die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen spiegeln diese hohe Bedeutung aber nicht wieder. Die extreme Absenkung der Vergütung in den vergangenen beiden Jahren führte zu einem dramatischen Einbruch der Zubauzahlen: So meldete die Bundesnetzagentur für Februar 2014 einen Rückgang von Neuinstallationen um 42,9 Prozent gegenüber dem Vormonat und 47,7 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres. Neuanlagen mit Inbetriebnahme im April 2014 erhalten nur noch eine Vergütung in Höhe von unter 9,19 Cent pro Kilowattstunde. Dies sowie die Begrenzung von Freiflächenanlagen auf 10 Megawatt haben zu einem Zusammenbruch des Freiflächen-Segments geführt. Der Bundesverband Solarwirtschaft äußerte jüngst die Befürchtung, dass bis zum Start dieses Piloten kein relevanter Freiflächenmarkt mehr bestehen werde. Bereits im

Verlauf des vergangenen Jahres seien wichtige Marktakteure durch Insolvenzen und Geschäftsaufgaben aus dem Markt ausgetreten. Nach aktuellen Prognosen sinkt der Zubau weiter deutlich. Nach den schwachen Zahlen des ersten Quartals 2014 hat EuPD Research seine Prognose für 2014 auf nur noch 1,9 Gigawatt installierte Photovoltaik-Leistung gesenkt (pv-magazine, Mitteilung vom 15.05.2014). Zuvor lagen die Erwartungen noch bei einem Zubau von 2,8 Gigawatt.

Insbesondere die geplante Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage werteten Analysten als erhebliches Investitionshemmnis (pv-magazine, aaO).

d) Rechtliche Hemmnisse für Stromlieferverträge

Ausschreibungsverfahren könnten nur dann zu einer Belebung des Marktes führen, wenn die Förderung entsprechend attraktiv ist.

Dazu gehört auch, die Bedingungen für Stromlieferverträge (Power Purchase Agreements - PPA) entsprechend zu gestalten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Gaslieferverträge mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren grundsätzlich unzulässig, wenn durch den Vertrag mehr als 80 Prozent des tatsächlichen Bedarfs des Kunden gedeckt werden (Beschluss des Kartellsenats vom 10.2.2009 – KVR 67/07). Bei einer Bedarfsdeckung zwischen 50 und 80 Prozent muss die Laufzeit auf maximal vier Jahre begrenzt sein. Dies wird mit der Verhinderung von Knebelverträgen begründet. Es ist zwar fraglich, ob ein Gericht diese Rechtsprechung auch auf Stromlieferverträge anwenden würde. Denn der BGH begründete seine Entscheidungen zu Gaslieferverträgen auch mit der hohen Marktmacht einiger Anbieter. Dies dürfte in einem dezentralen Strommarkt auf die wenigsten Lieferanten von Strom aus Erneuerbaren Energien zutreffen. Gleichwohl sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass langfristige Stromlieferverträge zulässig sind. Nur dann dürfte eine Finanzierbarkeit von ausgeschriebenen EE-Projekten möglich sein.

e) **Aushebelung der Rechte des Parlaments und der Bundesländer**

Es ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, dass die Bundesregierung wesentliche Bestimmungen der kompletten künftigen Förderung der Erneuerbaren Energien quasi im Alleingang vorgeben möchte. Sie will wesentliche Rahmenbedingungen der künftigen Förderung der Erneuerbaren Energien ohne Beteiligung von Bundestag und Bundesrat regeln. Sie rechnet ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf (S. 128) angesichts der fehlenden Erfahrungen selbst damit, dass die Ausschreibungsbedingungen regelmäßig und auch kurzfristig angepasst werden. Dies ist höchst problematisch, weil die Investitionssicherheit durch ständig sich ändernde Förderbedingungen leidet.

Vor allem aber scheint sich die Bundesregierung der offenbar lästigen Einmischung durch Parlament und Bundesländer entledigen zu wollen:

Die Aufnahme wesentlicher Details in die Rechtsverordnung ist verfassungsrechtlich höchst fragwürdig. Nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie müssen die grundlegenden Entscheidungen vom parlamentarischen Gesetzgeber getroffen werden (BVerfGE 48, 89). Sie dürfen nicht an die Verwaltung delegiert werden. Die Wesentlichkeit richtet sich danach, wie bedeutend, gewichtig, grundlegend, einschneidend, intensiv eine Regelung für den Bürger und die Allgemeinheit ist (Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 6 Rn. 11).

Die Bundesregierung versucht, dieses Problem in der Begründung zum Referentenentwurf zu verharmlosen. Wesentliche Regelungen seien bereits im Gesetz verankert worden. Der Spielraum der Exekutive beschränke sich auf Details der Ausgestaltung eines Ausschreibungssystems.

Dies ist nicht zutreffend:

Vielmehr soll die Rechtsverordnung zahlreiche wesentliche Förderbedingungen regeln. Dazu gehören zum Beispiel Flächenkategorien, die Umwelt- und Naturschutzanforderungen berücksichtigen (Begründung zum Referentenentwurf, S. 129). Auch die Festlegung der jährlichen Ausschreibungsmengen ist keinesfalls unwesentlich. Zudem kann der Verordnungsgeber die zulässige Anlagengröße regeln, was für Investoren erhebliche Bedeutung hat und kein unwesentliches Detail der Ausschreibung darstellt. Ein Blick in den weiteren Katalog des § 85 EEG zeigt, dass die Rechtsverordnung fast alles vorgeben können soll, was bislang Regelungsgegenstand des vom Parlament erlassenen EEG war. Dazu gehören auch Anforderungen an die Netz- und Systemintegration. Dem parlamentarischen Gesetzgeber verbleibt damit kaum noch ein relevanter Einflussbereich. Wird das Pilotvorhaben wie geplant in ca. drei Jahren auf alle anderen Erneuerbaren Energien erweitert, so kann die Bundesregierung künftig nahezu die gesamte Energiewende im Strombereich allein bestimmen. Dies ist gerade angesichts der aktuellen EEG-Novelle, in der sich insbesondere die Bundesländer um eine Besserung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien bemühen, eine beunruhigende Vorstellung. Höchst problematisch in diesem Zusammenhang ist auch die Regelung der Nr. 5. Danach können in der Rechtsverordnung die Rechte derjenigen beschnitten werden, die den Zuschlag nicht erhalten haben (Konkurrentenklage). Das verfassungsrechtliche Wesentlichkeitsprinzip wird durch § 85 Absatz 2 EEG noch weiter ausgehöhlt. Danach kann der Verordnungsgeber die Bundesnetzagentur im weiten Umfang ermächtigen, Festlegungen zum Ausschreibungsverfahren zu treffen. Wesentliche Entscheidungen, die der Gesetzgeber zu treffen hat, werden dadurch zweifach delegiert. Weiterhin kann die Rechtsverordnung die Handelbarkeit von Förderberechtigungen und Strafen für den Fall einer verspäteten oder nicht erfolgenden Realisierung eines PV-Projekts vorsehen. Dies ist zu begrüßen, um das Sammeln von Zuschlägen „auf Vorrat“ zu verhindern.

f) Forderungen des BRM

Im Sinne der Energiewende ist ein Verzicht auf Ausschreibungsverfahren. Ob es tatsächlich zum Systemwechsel kommt, wird der Erfahrungsbericht der Bundesregierung zeigen. Es ist gut möglich, dass sich das EEG durchsetzt. Dafür spricht nicht zuletzt sein überragender Erfolg: Anfang 2013 gab es weltweit insgesamt 99 Gesetze auf nationaler oder regionaler Ebene, die das deutsche EEG zum Vorbild haben (REN 21, Global Status Report Erneuerbare Energien, 2013). Die Einspeisevergütung ist die mit Abstand am weitesten verbreitete Förderungspolitik regenerativer Stromerzeugung. So beschloss Kolumbien Anfang Mai 2014 ein Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien.

Photovoltaikanlagen werden mittelfristig völlig ohne Förderung auskommen. Erneuerbare Energien stehen insgesamt kurz vor der Marktfähigkeit, welche die herkömmliche Energiewirtschaft aufgrund der nicht eingepreisten externen Kosten niemals hatte.

Ein jetziger Systemwechsel gefährdet diesen Erfolg.

Sollte die Bundesregierung von ihrem Pilotvorhaben nicht abzubringen sein, so ist Folgendes zu berücksichtigen: Die kommende Rechtsverordnung sollte auf Flächenkriterien vollständig verzichten. Angesichts von rund 16 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Deutschland können sich in Anbetracht der (viel zu) niedrigen jährlichen Zielkorridore keine nennenswerten Nutzungskonflikte ergeben, zumal Projektplaner angesichts niedrigerer Pachtpreise in der Regel auf kommunales und gewerbliches Brachland ausweichen dürften. Stattdessen könnte die Rechtsverordnung Kriterien im Hinblick auf den regionalen Bedarf enthalten, wobei insbesondere auch die Elektromobilität zu berücksichtigen ist. Freiflächenanlagen könnten wichtige Bausteine für einen flächendeckenden Ausbau der Ladeinfrastruktur sein. Im Rahmen der Erprobungsphase sollte zudem eine Förderung von Freiflächenanlagen nach allgemeinen Grundsätzen weiterhin erfolgen

können. Erhält ein Projektplaner künftig im Rahmen der Ausschreibung keinen Zuschlag, so erhält er nach dem derzeitigen Entwurf keinerlei Förderung. Dies ist auch gegenüber anderen Erneuerbaren Energien schlicht ungerecht. Zumindest sollte die Ausfallvergütung geltend gemacht werden können.

B. Empfehlungen des BRM

Die Politik hat den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung und kommender Generationen zu dienen. Dem widerspricht der Regierungsentwurf vom 5.05.2014, indem er durch starke Einschränkungen der Förderung den Ausbau der Erneuerbaren Energien ausbremst und somit langfristig auch den Fortbestand und Ausbau fossiler, teilweise ineffizienter Kohlekraftwerke fördert.

Die Mehrheit der Bevölkerung will einen schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien als die Bundesregierung. Die gesamte Belastung durch Stromendverbraucherpreise und externe Kosten wird sowohl für die Bevölkerungsmehrheit als auch für Industrie und Gewerbe durch einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien gesenkt und nicht erhöht.

Daran muss sich die Bundesregierung orientieren und nicht an den Interessen einer Minderheit von Betreibern fossiler Kraftwerke.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schrum'.

Peter Schrum
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Gottwald'.

Dr. Thorsten Gottwald
Vizepräsident